



Planzeichenerklärung

I Zeichnerische Festsetzung

- #### Planungsrechtliche Festsetzung nach BauGB, BauNVO, PlanzV
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- z.B. **WA1** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
- z.B. **VII** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- IV - V** Zahl der Vollgeschosse zwingend und als Höchstmaß
- OKG 216.0 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- Einfahrtsbereich
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen Bäume
- Erhaltung Bäume
- z.B. **M1** Bezeichnung der Maßnahmen gemäß GOP
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans BRV 493 "Brühl-Süd, Teil B" (wird gesondert weitergeführt)
- Wurzelschutz (§ 16 Abs.5 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung**
- TG Tiefgarage
- PG Parkgarage
- SI Stellplätze
- FP Fahrradparken
- MS Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter zur Übergabe an die Müllabfuhr
- Höhenpunkt Gelände Planung in Meter über NNH (z.B. 199,50)
- Maßlinie und Maßzahl in Meter
- Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 88 ThürBO**
- f.V. Flachdach
- II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 138/200)
- Höhenpunkt in Meter über NNH
- vorhandene Gebäude
- bestehende Bäume
- bestehende Aufschüttung
- bestehende Stützmauer
- Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan Vermessungsstelle Dipl.-Ing. (FH) Thomas Merten Dezember 2014
- Lagebezugssystem: ETRS89/UTM Höhenbezugssystem : NNH

Teil B Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

- | Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|-----|--|----------------------------|
| 1. | Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 1. | Im WA 1, WA 2 und WA 4 sind die nach 4.4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig. | § 1 Abs. 5 BauNVO |
| 12. | Im Erdgeschoss des WA 1 und WA 6 sind nur Nutzungen nach 4.4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässig. | § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO |
| 13. | Im WA 1 bis WA 6 sind die nach 4.4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. | § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| 2. | WA 1, WA 2, GRZ 0,4 | § 9 Abs. 2, 3 und 5 BauNVO |
| 2. | WA 3, GRZ 0,6 | |
| 2. | WA 4, GRZ 0,5 | |
| 2. | WA 5, GRZ 0,3 | |
| 2. | WA 6, GRZ 1,0 | |
| 2. | Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann im WA 5 die zulässige Grundfläche durch die Parkgarage bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden. | § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO |
| 2. | Im WA 1 darf die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlage und die festgesetzte Geschosshöhe ausnahmsweise um maximal 3,00 m durch die Erhöhung eines weiteren Geschosses überschritten werden, wenn die Gestaltungsbedingungen unter Punkt 101 Bauordnungsvorschriften eingehalten werden. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Im WA 2 darf die festgesetzte Oberkante der dreigeschossigen baulichen Anlagen und deren festgesetzte Geschosshöhe ausnahmsweise um maximal 3,00 m durch die Erhöhung eines weiteren Geschosses überschritten werden, wenn die Gestaltungsbedingungen unter Punkt 101 Bauordnungsvorschriften eingehalten werden. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Im WA 3 darf die festgesetzte Oberkante der baulichen Anlage ausnahmsweise um maximal 3,00 m durch die Erhöhung von maximal einem Aufbautischbauwerk ohne Außenabstände je Erschließungskern überschritten werden, wenn die Gestaltungsbedingungen unter Punkt 101 Bauordnungsvorschriften eingehalten werden. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen im WA 2, WA 3, WA 5 und WA 6 bzw. der ausnahmsweise zulässigen Geschosse im WA 1 und WA 4 kann ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung, Oberlichter und PV-Anlagen überschritten werden, wenn diese mindestens 3,00 m von den Baulinien zurückgesetzt sind. Die festgesetzte Oberkante der Gebäude darf dabei um max. 30 cm überschritten werden. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Im WA 5 dürfen die festgesetzte Oberkante der Tiefgarage und die Höhe des Erdgeschossbodens im Rohbau die Höhe von 1,35 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 2. | Im WA 2 dürfen die festgesetzte Oberkante der Tiefgarage und die Höhe des Erdgeschossbodens im Rohbau die Höhe von 1,35 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| 2. | Im WA 3, WA 4 und WA 5 sind Überschreitungen der festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen durch Absturzsicherungen für Dachterrassen bis max. 1,00 m zulässig. | § 16 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Die Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt des Gebäudes einschließlich der Antenne. | |
| 3. | Bauweise und überbaubare Grundstückfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| 3. | Für alle Baugebiete wird eine abweichende Bauweise festgesetzt: | |
| 3. | In der abweichenden Bauweise sind Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten, sofern nicht durch die Festsetzung von Baugrenzen oder Baulinien etwas anderes bestimmt wird. | |
| 3. | Abweichend von der Baulinie im WA 1 ist eine Auskragung über die Baulinie in den öffentlichen Straßenraum in der Erdgeschosszone von bis 0,30 m über eine max. Länge von 14,00 m zulässig. | § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO |
| 3. | In dem ausnahmsweise zulässigen Geschoss im WA 1 ist ein Unterschreiten der straßenbegrenzenden Baulinie um 0,3 m zulässig. | § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO |
| 3. | Ein Überschreiten von Baulinien durch Balkone ist nicht zulässig. | |
| 4. | Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze mit ihren Zufahrten | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| 4. | Oberfläche Stellplätze sind nur in den gekennzeichneten Flächen bzw. im WA 1 nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig. | § 12 Abs. 6 BauNVO |
| 4. | Tief- und Parkgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche und innerhalb der diese Zweckbestimmung festgesetzten Flächen zulässig. | § 12 Abs. 6 BauNVO |
| 4. | Ein- und Ausfahrten sind nur in den im Bebauungsplan festgesetzten Einfahrtsbereichen zulässig. | § 12 Abs. 6 BauNVO |
| 4. | Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche unzulässig; Spielanlagen für Kinder sind davon ausgenommen. | § 23 Abs. 5 BauNVO |
| 5. | Flächen, die mit Geh- und Fahrrecht zugunsten eines eingeschränkten Personenkreises zu belasten sind | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| 5. | Die in der Planzeichnung mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche im WA 3 umfasst die Befehls- und einen Zufahrt zur Parkgarage für die Anwohner des WA 2 zu nutzen. | |
| 6. | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB |
| 6. | Überschrittene Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundniveau zu versickern, soweit der Boden für die Versickerung geeignet ist. | |
| 6. | Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m ² bei einer Breite von mindestens 2 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten. | |
| 7. | Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe | § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB |
| 7. | In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Das Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 Abs. 1 BImSchV ein. | |
| 8. | Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen | § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| 8. | Im WA 1 bis WA 6 müssen alle Außenbauteile, die an den Strömungswänden Fassaden angeordnet sind und hinter denen sich Außenbäume befinden, ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) von R'w = 40 dB erreichen. Die strahlungsrelevanten Flächen sind im Außenbereich der Aufenthaltsräume befinden, müssen ein resultierendes bewertetes Schalldämmmaß gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) von R'w = 35 dB erreichen. | |
| 8. | Im WA 1 bis WA 6 sind die Wohnräume so zu gestalten, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die zur Raumlüftung benötigt werden, sich an den strahlungsrelevanten Gebäudeseiten befinden. Davon kann im WA 2 bis WA 6 abgewichen werden, wenn für diese Räume schallmindernde Lüftungseinrichtungen oder andere geeignete Maßnahmen vorgesehen werden. Eine entsprechende Genehmigung ist erforderlich. Dabei darf das festgesetzte Gesamtschalldämmmaß (Rw, nei) der Fassadenbauteile durch die Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden. | |
| 8. | Für die Zufahrten zu den Tiefgaragen bzw. zur Parkgarage wird eine Teil-Einbaulösung (seitliche Wände und Decke) festgesetzt. | |
| 8. | Die Tore der Tiefgaragen und der Parkgarage sind für eine automatische Belüftung auszulassen. Die Abdeckungen von überbaubaren Regenrinnen sind dabei nach dem Stand der Lärminderungs- und Schallschutztechnik auszubilden. | |
| 8. | Bei Tiefgaragen unterhalb der Wohnbauten ist die Trenndecke zu den darüber liegenden Geschossen schallmindernd auszubilden, so dass die Geräuschbelastung auf einen maximal zulässigen Beurteilungswert von 35 dB(A) - tags und 25 dB(A) - nachts in den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 begrenzt werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschschübe dürfen diese Werte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. | |
| 9. | Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Der gemäß Planzeichnung im WA 1 festgesetzte Baum ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist an gleicher Stelle ein Laubbäum 1. Ordnung mit Stammumfang 18/20 cm zu pflanzen. M1 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Bäume entlang der neuen Warsbergstraße sind folgende Arten mit einer Pflanzqualität von STU 20-25 cm, 4er, m/b, Hochstamm zu verwenden: Carpinus betulus, Fraxus fontinalis (Pyramiden-Feinbuche) oder Liquidambar styraciflua (Amerikanischer Amberbaum). Die zeichnerisch festgesetzten Standorte können in ihrer Lage verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführlösung erforderlich wird. M2 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Entlang der Bonemischstraße sind Vorgärten im WA 2 als Rasenfläche anzulegen. Ausgenommen davon sind Bereiche für notwendige Zuwegungen. M3 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Lage gemäß Planzeichnung neu festgesetzten Hecken zwischen WA 2, WA 3 und WA 4 sind als zweifelhafte, freiwachsende Hecke, Breite 4 m, mit überwiegend heimischen Gehölzarten mit 0,75 Pflanz pro qm. Meter der folgenden Arten als Leitstruktur anzulegen: Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus, Pflanzqualität: Solitär 125-150 cm), Korallenkirsche (Cornus max., Pflanzqualität: Solitär 125-150 cm), Feldobere (Aemularia ovalis, Pflanzqualität: Solitär 125-150 cm). M6 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Die festgesetzten neu zu pflanzenden Hecken im WA 3 entlang der Henning-Ceode-Strasse sind als geschichtete Hecken mit standortgerechten Laubbäumen anzulegen. Die Zielhöhe beträgt mind. 1,80 m. M7 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Die festgesetzten neu zu pflanzenden Hecken im WA 3 in Richtung Warsbergstraße sind als geschichtete Hecken mit einer Breite von 1,00 m anzulegen. Dabei ist als Art Zierpappel (Malus 'Everest') zu verwenden, die Zielhöhe beträgt 1,00 m und die maximale Zielhöhe 1,20 m. M8 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Flachdächer sind vollständig mindestens extensiv zu begrünen. Dies gilt nicht für die Bereiche der bebauten Dachterrassen, der Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Oberlichter und PV-Anlagen. | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Auf je 200 m ² der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (außerhalb der Tiefgaragen) im WA 1, WA 2, WA 3 sowie WA 4 ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. | |
| 9. | Auf dem gesamten Flachdach der Parkgarage im WA 5 ist eine intensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mindestens 80 cm vorzusehen. Auf je 200 m ² der Fläche des Flachdachs ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Kletterbaum oder Großstrauch zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. | |
| 9. | Im WA 5 sind zusätzlich 1 standortgerechte, heimische Laub- oder Obstbäume 2. Ordnung mit STU 18-20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. M4 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Im WA 5 ist zusätzlich zu den Festsetzungen des Punktes 9.8 ein standortgerechter, heimischer Laub- oder Obstbaum 2. Ordnung mit STU 18-20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der zu halt festgesetzte Baum wird auf die Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet M2 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |
| 9. | Im WA 2 sind zusätzlich zu den Festsetzungen des Punktes 9.8 zwei standortgerechte, heimische Laubbäume 1. Ordnung mit STU 18-20 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. M3 | § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB |

Teil C Hinweise

1. **Archäologische Funde**
Durch die Planung ist unmittelbar gegenständliches archäologisches Relevanzgebiet betroffen. Als Altstadterbe sind archaische Bodenschichten und historische Siedlungsstrukturen zu erwarten. Die archaischen Bodenschichten sind gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 ThürDSchG, Funde sind gemäß § 16 des ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erfurt und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen.
2. **Lärmschutz**
Im Geltungsbereich werden aufgrund von Beeinträchtigungen durch den Straßen- und Flugverkehr die Orientierungswerte des Bebauungsplans (z.B. DIN 18055 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) überschritten.
Entsprechend der Berechnung aus dem Flurstücksschallschutzplan befindet sich der Bebauungsplan im Bereich der max. Fluglärmisoplethie (höchster Schalldruckpegel während des Überflugs von 80 dB(A)).
3. **Fernwärmeversorgung**
Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt vom 20.04.1994, aktualisiert am 07.06.2005 und öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 08.07.2005.
4. **Erdbebenrisiko**
Geplante Erdbebenrisiko und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzugeben. Die Schichtenverhältnisse einschließlich der Erkundungsdaten und Lagerstätte der Behaltungen sind dem geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.
5. **Grundwasser, auffälliger Bodenaustritt, Bodenverunreinigungen**
Mit einer antragspendigen Beeinflussung des Grundwassers muss gerechnet werden. Bei einer bauzeitlichen Grundwasserabsenkung / Wasserrückhaltung ist die Grundwasserqualität zu prüfen.
Die Erd- und Tiefbauarbeiten sind durch fachlich versiertes Ingenieurreispersonal begleiten zu lassen (Bodenschutz- und Arbeitsstättenbauverfahren), mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminiertem Material).
6. **Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingehoben werden, wenn nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
- Es wird bestätigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen. (Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)
- Erfurt, den _____ Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Katasterbereich Erfurt
- Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 21.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2013 (BGBl. I S. 939)
5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 31.95)
- Stand: 09.05.2017

Verfahrensvermerk zum Bebauungsplan BRV 493 "Brühl-Süd, Teil A"

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 15.11.2000 mit Beschluss Nr. 227/2000, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 01.12.2000, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans BRV 493 "Brühl-Süd" gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 01.12.2000, ist vom 11.12.2000 bis zum 12.01.2001 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat Erfurt hat am 11.09.2013 mit Beschluss Nr. 0843/13, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 18.10.2013, die Änderung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan BRV 493 "Brühl-Süd" mit geändertem Geltungsbereich gefasst, den erneuten Vorentwurf des Bebauungsplans und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 17 vom 18.10.2013, ist vom 28.10.2013 bis zum 29.11.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.10.2013 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans BRV 493 "Brühl-Süd, Teil A" einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom _____ bis zum _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 - Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
- Erfurt, den _____
- Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.
- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bezeugt.
- Erfurt, den _____
- Ausfertigung
- Landeshauptstadt Erfurt
A. Buschewitz
Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
- Erfurt, den _____
- Bebauungsverbindlich
- Oberbürgermeister
- Planverfasser: LEC Thüringen, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lieberstraße 34, 99096 Erfurt
- Bebauungsplan BRV 493 "Brühl-Süd, Teil A"**
- Entwurf
- Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
- Erfurt**
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
STADTVERWALTUNG
- Maßstab: 1:500 Datum: 11.05.2017 Planstatus: Entwurf (unverbindlich) Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung